

Das neue
Pfändungsschutzkonto

P-Konto
ab 01.07.2010

Landratsamt Ravensburg
Schuldnerberatung
Gartenstraße 107
88212 Ravensburg
Telefon: 0751/85-3181 oder -3182
Telefax: 0751/85-3105

Außenstelle Wangen
Liebigstraße 1
88239 Wangen i.Allg.
Telefon: 07522/996-3681 oder -3682
Telefax: 07522/996-3606

Homepage: <http://www.landkreis-ravensburg.de>



LRA RV - ST - Stand 06/2010

Das Pfändungsschutzkonto

Ab 01.07.2010 kann jeder von seiner Bank verlangen, dass sein bestehendes Girokonto als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) geführt wird. Dann besteht ein gesetzlicher Pfändungsschutz für Kontoguthaben.

985,15 Euro¹ sind **auf dem P-Konto** bis zum Monatsende unpfändbar. Auf die Einkommensart kommt es nicht an.

Bei **Unterhaltsverpflichtungen** erhöht sich der **unpfändbare Betrag**. Ihre Unterhaltspflichten müssen Sie der Bank nachweisen.²

Unpfändbar sind u. a.auch:

- ✓ Kindergeld,
- ✓ Sozialleistungen, die Sie für Dritte entgegennehmen (z. B. Lebensgefährte/in, Stiefkinder),
- ✓ einmalige Sozialleistungen.

Auch diese Beträge müssen Sie der Bank nachweisen.²

Nicht verbrauchtes pfändungsfreies Guthaben wird einmal in den Folgemonat übertragen. Es erhöht den unpfändbaren Betrag im nächsten Kalendermonat.

Weitere Informationen

Ihre Bank ist verpflichtet, ein bestehendes Girokonto in ein **Pfändungsschutzkonto** umzuwandeln. Das ist auch bei laufender Kontopfändung möglich.

Wenn Sie innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Pfändung ein P-Konto einrichten, gilt der Schutz rückwirkend.

Die Bank ist verpflichtet, unpfändbares **Guthaben** auszuzahlen. Der Pfändungsschutz gilt nicht für überzogene Konten.

Pfändbare Beträge darf die Bank erst **vier Wochen** nach Zustellung der Pfändung an den Gläubiger zahlen.

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch und Kindergeld darf die Bank 14 Tage lang nicht mit eigenen Forderungen aufrechnen (außer mit Entgelt für Kontoführung).

P-Konten können nicht als gemeinschaftliche Konten geführt werden. Jeder Kontoinhaber sollte daher ein eigenes P-Konto verlangen.

Liegt Ihr Einkommen über dem Grundfreibetrag, müssen Sie trotz P-Konto einen Antrag beim Vollstreckungsgericht³ stellen, um die vollen Freibeträge nach der Pfändungstabelle ausbezahlt zu bekommen!

Wer ein P-Konto hat, **bekommt keinen Pfändungsschutz für andere Konten**.

Übrigens

Wenn Sie **kein P-Konto** haben

- ✓ können Sie wie bisher beim Vollstreckungsgericht³ Kontopfändungsschutz auf Antrag erhalten,
- ✓ werden Sozialleistungen 14 Tage lang nicht von der Pfändung erfasst.

Beides gilt allerdings nur noch bis 31.12.2011.

Ab 01.01.2012 ist Pfändungsschutz ausschließlich über das P-Konto möglich.

¹ bzw. der jeweils geltende Freibetrag nach § 850c Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung

² Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers oder einer geeigneten Person oder Stelle (Schuldnerberatung) nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 Insolvenzordnung.

³ Pfändet eine Behörde, müssen Sie den Antrag bei dieser Behörde stellen.